Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne der Richtlinie)

(2010/C 236/04)

ENO [1]	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung AB1.	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsver mutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN 71-1:2005+A9:2009 Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften	10.8.2010	EN 71-1:2005+A8:2009 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (10.8.2010)
Hinweis: „Für Geschossspielzeug mit Saugnäpfen trägt die in Abschnitt 4.17.1(b) genannte Anforderung, nach der die Zugprüfung gemäß Abschnitt 8.4.2.3 durchgeführt wird, der von diesem Spielzeug ausgehenden Erstickungsgefahr nicht Rechnung." — Entscheidung der Kommission 2007/224/EG vom 4. April 2007 (ABl. L 96 vom 11.4.2007, S. 18).				
CEN	EN 71-2:2006+A1:2007 Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit	16.9.2008	EN 71-2:2006 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (16.9.2008)
CEN	EN 71-3:1994 Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente	12.10.1995	EN 71-3:1988 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (30.6.1995)
	EN 71-3:1994/A1:2000	14.9.2001	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.10.2000)
	EN 71-3:1994/A1:2000/AC:2000	8.8.2002		
	EN 71-3:1994/AC:2002	15.3.2003		
CEN	EN 71-4:2009 Sicherheit von Spielzeug — Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche	10.8.2010	EN 71-4:1990 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (10.8.2010)
CEN	EN 71-5:1993 Sicherheit von Spielzeug — Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen Experimentierkästen	1.9.1993		
	EN 71-5:1993/A1:2006	31.5.2006	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2006)
	EN 71-5:1993/A2:2009	10.8.2010	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (10.8.2010)
CEN	EN 71-7:2002 Sicherheit von Spielzeug — Teil 7: Fingermalfarben — Anforderungen und Prüfverfahren	15.3.2003		
CEN	EN 71-8:2003+A4:2009 Sicherheit von Spielzeug — Teil 8: Schaukeln, Rutschen und ähnliches Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch (Innen- und Außenbereich)	10.8.2010	EN 71-8:2003 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (10.8.2010)
Hinweis: „Die Anforderungen bezüglich der Verletzungsgefahr durch den Aufprall von Schaukelelementen wurden in der Norm EN 71-8:2003+A4:2009 gestrichen. Da es keine derartigen Anforderungen und kein geeignetes Prüfverfahren gibt, vermuten die Mitgliedstaaten nur dann, dass Schaukeln die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen, wenn eine benannte Stelle vor dem Inverkehrbringen für sie eine EG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat."				

ENO [1]	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung AB1.	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsver mutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
Cenelec	EN 62115:2005 Elektrische Spielzeuge — Sicherheit IEC 62115:2003 (modifiziert) + A1:2004	8.3.2006	EN 50088:1996 + A1:1996 + A2:1997 + A3:2002 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (1.1.2008)

[1] ENO: Europäische Normungsorganisation:
— CEN: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25500811; Fax +32 25500819 (http://www.cen.eu)
— Cenelec: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25196871; Fax +32 25196919 (http://www.cenelec.eu)
— ETSI: 650 route des Lucioles, 06921 Sophia Antipolis, FRANCE, Tel. +33 492944200; Fax +33 493654716 (http://www.etsi.eu)

Anmerkung 1: Allgemein wird das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow"), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.

Anmerkung 2.2: Die neue Norm hat einen größeren Anwendungsbereich als die ersetzten Normen. Zum festgelegten Datum besteht für die ersetzten Normen nicht mehr die Annahme der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.

Anmerkung 2.3: Die neue Norm hat einen geringeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum besteht für die (teilweise) ersetzte Norm nicht mehr die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie für jene Produkte, die in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen. Die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegendenb Anforderungen der Richtlinie für Produkte, die noch in den Anwendungsbereich der (teilweise) ersetzten Norm, aber nicht in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen, ist nicht betroffen.

Anmerkung 3: Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 3) besteht folglich aus der EN CCCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

HINWEIS:

— Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1] befindet.

— Harmonisierte Normen werden von den europäischen Normungsgremien auf Englisch verabschiedet (CEN und Cenelec veröffentlichen auch in französischer und deutscher Sprache). Anschließend werden die Titel der harmonisierten Normen von den nationalen Normungsgremien in alle anderen benötigten Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt. Die Europäische Kommission ist für die Richtigkeit der Titel, die zur Veröffentlichung im Amtsblatt vorgelegt werden, nicht verantwortlich.

— Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.

— Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

— Mehr Information unter: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/index_en.htm

[1] ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.